

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf ist Teil der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“. Nach dem Entwurf soll Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die über ein Diplom im Sinne dieser Richtlinie verfügen, der Zugang zu dem Beruf des Steuerberaters eröffnet werden.

Zugleich sollen auch deutsche Steuerberater verbesserte Möglichkeiten erhalten, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und/oder im Abgabenrecht fremder Staaten zu erbringen.

Außerdem ist das Berufsrecht – z. T. wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, z. T. wegen der bei Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen – weiterzuentwickeln. Es handelt sich dabei insbesondere um Regelungen zur Offenbarung geschützter Daten für berufsrechtliche Zwecke, zur Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine, zur Berufsausübung in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zur Schaffung einer Satzungscompetenz der Bundessteuerberaterkammer für die Regelung des Standesrechts.

##### **B. Lösung**

- a) Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können – sofern sie ein Hochschuldiplom im Sinne der Richtlinie haben – zum Steuerberater bestellt werden, wenn sie mit der Ablegung einer Eignungsprüfung die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die für die Ausübung des Berufs des Steuerberaters in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

- b) Deutschen Steuerberatern werden verbesserte Möglichkeiten eingeräumt, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten der EG zu erbringen.
- c) Für Gerichte und Behörden soll eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Übermittlung geschützter Daten über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfvereine für berufsrechtliche Zwecke geschaffen werden. Dabei wird dem Recht auf informelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.
- d) Lohnsteuerhilfvereine sollen grundsätzlich berechtigt werden, ihre Satzungen auch so zu gestalten, daß die Mitglieder ihre Rechte durch Vertreterversammlungen ausüben können. Einzelheiten über die Errichtung von Beratungsstellen, über die Bestellung der Beratungsstellenleiter und über die von den Lohnsteuerhilfvereinen dabei zu machenden Mitteilungen sollen künftig durch Verordnung geregelt werden können.
- e) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Berufsausübung von Steuerberatern werden gesetzlich für zulässig erklärt.
- f) Die Bundessteuerberaterkammer erhält eine Satzungskompetenz, das Standesrecht der Steuerberater zu regeln. Damit soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum vergleichbaren Standesrecht der Rechtsanwälte Rechnung getragen werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung und für die Eignungsprüfung selbst sind kostendeckende Gebühren vorgesehen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (43) – 521 00 – Ste 166/90

Bonn, den 10. August 1990

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Gerichte und Behörden dürfen geschützte Daten, die

    1. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
    2. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein, oder
    3. zur Einleitung eines Verfahrens zur berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“
2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
 

„§ 12 a

Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“
3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.“
4. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) § 68 gilt entsprechend.“
5. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. über die Einrichtung und Schließung von Beratungsstellen, über die Bestellung ihrer Leiter und über den Inhalt der nach § 23 erforderlichen Mitteilungen.“
6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „Ort der Beratungsstelle“ werden die Worte „oder in deren Nahbereich“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Satz 2 gilt nicht, wenn die auswärtige Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liegt.“
7. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens“ jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.
  - b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 

„(3) Hat ein Bewerber, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ist, ein Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, ist er zur Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16) zuzulassen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(4) Als Diplom im Sinne von Absatz 3 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, daß der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der in Absatz 3 genannten Richtlinie abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates bestätigt wird, daß er damit in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist.“

8. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a, 37 b und 37 c eingefügt:

„ § 37 a

Inhalt der Steuerberaterprüfung

(1) Mit der Prüfung hat der Bewerber darzutun, daß er in der Lage ist, den Beruf eines Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Sie ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind

1. Steuerliches Verfahrensrecht,
2. Ertragsteuern,
3. Besitzsteuern,
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern,
5. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

§ 37 b

Prüfung in Sonderfällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 a Abs. 3 Nr. 5 und 6 genannten Prüfungsgebiete.

(2) Bewerber mit den in § 36 Abs. 3 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß auszuüben. Die Eignungsprüfung umfaßt die zur Berufsausübung notwendigen Rechtskenntnisse auf den in § 37 a Abs. 3 genannten Gebieten. Die Prüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität nachweist, daß er einen wesentlichen Teil der in dem entfallenden Prüfungsgebiet geforderten Kenntnisse erlangt hat.

(3) Die Prüfung in verkürzter Form und die Eignungsprüfung gliedern sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(4) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 37 c

Örtliche Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist. Hat er keine hauptberufliche Tätigkeit, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(2) Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der stattdessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so sind zuständig

1. für Bewerber aus Italien  
der Prüfungsausschuß im Freistaat Bayern,
2. für Bewerber aus Griechenland  
der Prüfungsausschuß im Land Baden-Württemberg,
3. für Bewerber aus Spanien und Portugal  
der Prüfungsausschuß im Land Hessen,
4. für Bewerber aus dem Vereinigten Königreich und Irland  
der Prüfungsausschuß im Land Niedersachsen,
5. für Bewerber aus Belgien und den Niederlanden  
der Prüfungsausschuß im Land Nordrhein-Westfalen,
6. für Bewerber aus Frankreich  
der Prüfungsausschuß im Land Rheinland-Pfalz,
7. für Bewerber aus Luxemburg  
der Prüfungsausschuß im Saarland,
8. für Bewerber aus Dänemark  
der Prüfungsausschuß im Land Schleswig-Holstein,
9. für sonstige Bewerber  
der für den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung zuständige Prüfungsausschuß.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für das Zulassungsverfahren und die Befreiung von der Prüfung.“

9. In § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens“ jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.
10. In § 50 a Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Gesellschaftsrechten“ durch das Wort „Gesellschafterrechten“ ersetzt.

11. a) Nach § 55 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt:  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 55 a

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gründung einer solchen Gesellschaft und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind der zuständigen Berufskammer anzuzeigen.“

- b) Der bisherige Vierte Unterabschnitt wird Fünfter Unterabschnitt.

12. In § 72 Abs. 1 werden die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68“ durch die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 66, 67, 68“ ersetzt.

13. Dem § 86 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die nach Absatz 2 Nr. 2 getroffenen Feststellungen sind für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften einschließlich der nur von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten gebildeten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§ 55 a) verbindlich, wenn sie in einer vom Bundesminister der Finanzen genehmigten Satzung enthalten sind.

(4) Die Satzung beschließt ein Organ der Bundessteuerberaterkammer, in dem alle Berufskammern ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sind. Die Vertreter sind von den Mitgliedern der jeweiligen Berufskammer unmittelbar zu wählen. Wählbar ist nur, wer persönliches Mitglied der Kammer ist.

(5) In der Satzung kann zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Berufsausübung in folgenden Bereichen näher geregelt werden:

1. Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten,
  2. Art und Umfang der Tätigkeiten, die mit dem Beruf vereinbar sind und die bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Pflichten,
  3. Errichtung, Führung und Beendigung einer beruflichen Niederlassung,
  4. Errichtung, Bezeichnung, Führung und Beendigung von Steuerberatungsgesellschaften,
  5. Verhalten gegenüber Auftraggebern, Gerichten, Behörden und gegenüber anderen Personen und Vereinigungen, die zur Hilfe in Steuersachen befugt sind,
  6. Ausbildung der Fachgehilfen und deren Ausbildungsverhältnis,
  7. Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber der Berufskammer.“
14. In § 157 a Abs. 3 werden vor den Worten „bestimmte Reihenfolge“ die Worte „und Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.
15. In § 162 Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Mitgliederversammlungen“ die Worte „oder Vertreterversammlungen“ eingefügt.

## Artikel 2

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 7, 8, 9, 11 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeines**

1. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) sind insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Tätigkeit sogenannter Buchführungshelfer berücksichtigt, die Beratungsbefugnisse im Bereich der beschränkten Hilfeleistung zum Teil neu abgegrenzt und die Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften eingeführt worden.

Bereits während der Beratung des Gesetzes wurde erkennbar, daß die Notwendigkeit besteht, die Entwicklung des Berufsrechts in einem weiteren Änderungsgesetz fortzuführen und mit der Regelung der restlichen offenen Probleme vorläufig abzuschließen.

2. Ein Regelungsbedarf ergibt sich insbesondere durch die Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei sogenannten reglementierten Tätigkeiten grundsätzlich die in anderen Mitgliedstaaten der EG erteilten Diplome und Befähigungsnachweise, die dort zur Berufsausübung berechtigen, als ausreichenden Befähigungsnachweis anzuerkennen und den Inhaber dieses Diploms zur Berufsausübung zuzulassen. Der Aufnahmestaat kann einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn es sich um einen Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei dem diese Kenntnis ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie). Die erforderlichen Maßnahmen sind bis zum 4. Januar 1991 zu treffen (Artikel 12 der Richtlinie). Der Gesetzentwurf enthält die zur Einführung der Eignungsprüfung erforderlichen Regelungen (Nummern 7 Buchstabe b und 8 des Entwurfs).
3. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den „Standesrichtlinien“ (BVerfGE 76 S. 171 ff. und S. 196 ff.). In mehreren Entscheidungen zum vergleichbaren Standesrecht der Rechtsanwälte hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß deren Standesrichtlinien nicht in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erlassen worden sind und auf sie allenfalls noch „für eine Übergangszeit“ als Auslegungshilfe zurückgegriffen werden kann.

Wenn auch das Standesrecht der Steuerberater in stärkerem Maße als das Standesrecht der Rechtsanwälte gesetzlich geregelt ist, besteht dennoch

ein Bedürfnis für verbindliche ergänzende Standesrichtlinien. Der Erlass solcher Standesrichtlinien soll nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich der Selbstverwaltung des Berufsstandes überlassen bleiben. Der Gesetzentwurf sieht mit dieser Zielsetzung die Einräumung einer Satzungs-kompetenz für die Bundessteuerberaterkammer vor (Nummer 13 des Entwurfs).

4. Weitere Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen
  - auf Erfahrungen der Finanzbehörden der Länder zurückgehende Erweiterungen der Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine (Nummern 3, 5 und 15 des Entwurfs),
  - die Aufhebung der Residenzpflicht für auswärtige Beratungsstellen im Bereich anderer EG-Mitgliedstaaten (Nummer 6 des Entwurfs),
  - die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für die Mitteilungen über rechtliche und tatsächliche Umstände von anderen Behörden und Gerichten an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Gerichte (Nummer 2 des Entwurfs),
  - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Berufsausübung werden gesetzlich für zulässig erklärt (Nummer 11 des Entwurfs),
  - Berichtigungen im Zusammenhang mit den durch das Vierte Änderungsgesetz eingefügten Rechtsänderungen (Nummern 10 und 14 des Entwurfs).
5. Nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden Regelungen über den Umfang der Beratungsbefugnis der steuerberatenden Berufe und neue Regelungen über die Zulässigkeit der Werbung (§ 8):
  - a) Kammern und Verbände der steuerberatenden Berufe halten es für geboten, deutlicher als bisher den Umfang der Beratungsbefugnis von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zu beschreiben. Die Vorschläge gehen dahin, entweder die Beratung bei der Gestaltung von Besteuerungsgrundlagen ausdrücklich zuzulassen oder aber entsprechend der für Wirtschaftsprüfer in Artikel I § 5 Rechtsberatungsgesetz getroffenen Regelung eine Rechtsberatung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit als Steuerberater zuzulassen. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit gesehen, den Vorschlägen im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu entsprechen, weil die Prüfung nicht zeitgerecht abgeschlossen werden konnte.
  - b) Im Bereich der Werbung für Hilfe in Steuersachen (§ 8) ist die gegenwärtige Rechtslage vor

allem deswegen unbefriedigend, weil das in § 57 Abs. 1 festgelegte Verbot der „berufswidrigen“ Werbung unbestimmt ist und gegen das im § 8 enthaltene allgemeine Verbot der Werbung für die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen einer Überprüfung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedarf. Die restriktive Handhabung des Werbeverbots im Bereich der Hilfe in Steuersachen steht überdies nicht im Einklang mit den in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Grundsätzen. Die Bundesregierung hält es deshalb für sachgerecht, erst dann über eine Neufassung des § 8 zu entscheiden, wenn deutlich geworden ist, welche Auffassung das entsprechende Satzungsorgan der Bundessteuerberaterkammer hierzu vertritt, welche Grundsätze von den Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer hierzu vertreten werden und ob aus der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Folgerungen gezogen werden müssen.

6. Durch die Änderungen des Gesetzes ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die einzelnen Maßnahmen haben für die davon betroffenen Berufsgruppen zusätzliche Kostenbelastungen zur Folge. Diese lassen sich nicht im voraus quantifizieren; sie dürften sich aber im Einzelfall in engen Grenzen halten, so daß preisliche Auswirkungen infolge veränderten Nachfrageverhaltens nicht zu erwarten sind.

## II. Zu den Einzelvorschriften

### Artikel 1

#### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

##### Zu Nummer 1 (§ 10)

Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird in Absatz 2 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen an die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständige Stelle geschaffen. Danach ist die Übermittlung von geschützten Daten ohne Einzelauskunftersuchen zur Ermittlung der für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, bzw. der Anerkennung und dem Widerruf als Steuerberatungsgesellschaft oder Lohnsteuerhilfverein, oder zur Einleitung eines Verfahrens zur berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen erheblichen Tatsachen an die zuständige Stelle zulässig. Mit „geschützten Daten“ sind sowohl die personenbezogenen Daten wie auch die Daten juristischer Personen (Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfvereine) gemeint. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß besondere Verwendungsregelungen vorgehen, die der Gesetzgeber in den konkreten Bereichen, in denen die Informationen anfallen, getroffen hat

(Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, abschließende Zweckbindungsregelungen, besondere Übermittlungsregelungen).

##### Zu Nummer 2 (§ 12 a)

Infolge der internationalen Wirtschaftsverflechtung haben die Angehörigen der steuerberatenden Berufe in zunehmendem Umfang grenzüberschreitende Sachverhalte zu bearbeiten und dabei auch Abgabenrecht fremder Staaten anzuwenden. Da die Hilfeleistung insoweit nicht unter den Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes fällt, ist unklar, ob hierfür auch eine Befugnis der inländischen Berufsangehörigen bzw. Steuerberatungsgesellschaften besteht. Durch die Ergänzung wird diese Ungewißheit beseitigt. Das Abgabenrecht fremder Staaten wird damit nicht in die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften einbezogen. Die Befugnisse Dritter zur Beratung in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, bleiben unberührt.

##### Zu Nummer 3 (§ 14)

Lohnsteuerhilfvereine sind grundsätzlich berechtigt, ihre Satzungen so zu gestalten, daß die Mitgliederrechte durch Vertreterversammlungen ausgeübt werden. In der Praxis sind Zweifel aufgetreten, ob und in welchem Umfang ggf. die Vorschriften über Mitgliederversammlungen anwendbar sind. Die vorgesehene Ergänzung in § 14 stellt dies klar.

##### Zu Nummer 4 (§ 25)

Nach § 68 verjährt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Für Lohnsteuerhilfvereine fehlte bisher eine entsprechende Verjährungsregelung. § 25 Abs. 3 ordnet daher die entsprechende Anwendung des für Steuerberater maßgeblichen § 68 an.

##### Zu Nummer 5 (§ 31)

Ein wesentlicher Teil der Aufsicht der Finanzbehörden (Oberfinanzdirektion) bezieht sich auf die Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine und die von ihnen bestellten Beratungsstellenleiter. In der Praxis wird ein Bedürfnis gesehen, über den Regelungsinhalt der bisherigen Verordnung hinaus („Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine“ vom 15. Juli 1975; BGBl. I S. 1906) auch Einzelheiten über die Errichtung von Beratungsstellen, über die Bestellung der Beratungsstellenleiter und über die von den Lohnsteuerhilfvereinen dabei



zu machenden Mitteilungen durch Verordnung zu regeln.

#### Zu Nummer 6 (§ 34)

Die Erweiterung um den „Nahbereich“ ermöglicht, auch in kleineren Orten, in denen kein Steuerberater niedergelassen ist, eine auswärtige Beratungsstelle zu eröffnen und als Leiter einen im Nahbereich niedergelassenen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu wählen. Die allgemeinen Berufsgrundsätze, insbesondere auch über die Eigenverantwortlichkeit des Steuerberaters, gelten für solche auswärtige Beratungsstellen ohne Einschränkung.

Mit der weitgehenden Einführung des freizügigen Angebots von Dienstleistungen in der EG sollen auch deutsche Steuerberater verbesserte Möglichkeiten erhalten, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten der EG zu erbringen. Es erscheint nicht sachgerecht, bei Gründung von auswärtigen Beratungsstellen in anderen Mitgliedstaaten der EG vorzuschreiben, daß ein deutscher Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat; insoweit gelten lediglich die Bestimmungen des Gastlandes.

#### Zu Nummer 7 (§ 36)

##### 1. Zu Buchstabe a

Zu den Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung gehört bisher eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit „auf dem Gebiet des Steuerwesens“. Die Rechtsprechung legt diesen Begriff weit aus und bezieht auch Randgebiete des Steuerrechts sowie Tätigkeiten, die nur mittelbar das Steuerrecht betreffen (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Berufsrecht) mit ein (BFH-Urteil vom 24. Januar 1989 — VII R 79/88 —; BStBl II S. 337). Bei einer derart weiten Auslegung ist nicht gewährleistet, daß der Berufsbewerber während der praktischen Vorbildungszeit überhaupt mit Tätigkeiten befaßt wird, die zu seinem späteren Aufgabenbereich gehören, der durch § 1 des Gesetzes beschrieben wird.

Mit der Neufassung, durch die eine praktische Tätigkeit „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ verlangt wird, soll sichergestellt werden, daß die praktische Vorbildung sich tatsächlich auf den Kernbereich der Berufstätigkeit des späteren Steuerberaters bezieht. Die Formulierung entspricht der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

##### 2. Zu Buchstabe b

Der Beruf des Steuerberaters ist ein „reglementierter Beruf“ im Sinne des Artikels 3 der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988. Da es bisher in keinem Mitgliedstaat der EG einen freien Beruf gibt, der dem deutschen Steuerberaters gleich ist, bestehen bei allen Berufsbewerbern, die sich auf die Richtlinien-Regelung berufen, im Verhältnis zu

deutschen Steuerberatern weitreichende Unterschiede in der Berufsausbildung, die eine zusätzliche Eignungsprüfung notwendig machen.

In dem neuen Absatz 3 wird der Grundsatz wiedergegeben, daß ein in anderen EG-Staaten zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigendes Diplom eine ausreichende Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist. Die nach der Richtlinie vorgesehene Eignungsprüfung ist als Steuerberaterprüfung abzulegen, für die jedoch bestimmte Erleichterungen gelten (vgl. § 37 b Abs. 2 — neu —).

In Absatz 4 wird die Art der vorzulegenden Diplome in Übereinstimmung mit der Richtlinie näher bestimmt. Grundsätzlich wird vom Bewerber der Abschluß eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums gefordert. Die Richtlinie läßt jedoch auch andere Ausbildungsgänge zu. Nach dem Inhalt der Richtlinie wäre es zulässig, nur solche Diplome und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem Mitgliedstaat der EG erworben wurden. Diese Einschränkung wird nicht übernommen, um auch in Drittstaaten (z. B. USA, Schweiz, Österreich) erworbene Diplome berücksichtigen zu können.

#### Zu Nummer 8

##### 1. Zu § 37 a (Inhalt der Steuerberaterprüfung)

Das Steuerberatungsgesetz enthält bisher keine Norm über Zweck und Inhalt der Steuerberaterprüfung. Da eine auf Grund der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 einzufügende Sondervorschrift über eine Eignungsprüfung nur auf dem Hintergrund allgemeiner Normen verständlich ist, werden die wesentlichen Vorschriften aus der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz — DVStB — vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922) im Gesetz zusammengefaßt. Es ist vorgesehen, die DVStB entsprechend zu ändern.

In Absatz 1 wird der Prüfungszweck genannt.

In Absatz 2 wird — entsprechend den Regelungen in § 10 Abs. 1, §§ 11 und 16 Abs. 1 der DVStB — die Aufteilung in einen schriftlichen und mündlichen Teil festgelegt und die Ablegung der Prüfung vor einem Prüfungsausschuß vorgesehen.

Absatz 3 enthält die Aufzählung der Prüfungsgebiete. Die stärkere Aufgliederung im Verhältnis zu der bisherigen Regelung (§ 12 DVStB) ergibt sich aus der Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung den Nachweis entsprechender Vorkenntnisse auf einzelnen Prüfungsgebieten zu erleichtern. Die Zuordnung einzelner Themenbereiche zu den genannten Prüfungsgebieten bleibt einer beabsichtigten Änderung der DVStB vorbehalten.

##### 2. Zu § 37 b (Prüfung in Sonderfällen)

Die DVStB sieht bisher nur für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eine Steuerberaterprüfung in verkürzter Form vor (§ 13 DVStB). In Ab-

satz 1 der neuen Vorschrift wird diese Regelung unverändert übernommen.

In Absatz 2 wird auch für diejenigen Bewerber eine verkürzte Prüfung vorgesehen, die nach § 36 Abs. 3 auf Grund der EWG-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome einen Anspruch auf Erleichterungen im Rahmen ihrer Eignungsprüfung haben. Grundsätzlich wird dabei kein Einzelnachweis darüber gefordert, daß alle nach dem Gesetz und nach der DVStB verlangten Kenntnisse im jeweiligen Prüfungsgebiet bereits vorhanden sind. Ausreichend ist, daß ein wesentlicher Teil der geforderten Kenntnisse durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuß, der auch vorab eine verbindliche Auskunft erteilen kann, ob und welche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer verkürzten Prüfung erfüllt sind (vgl. § 7 DVStB).

Die Prüfung nach § 37 b gliedert sich wie die Prüfung nach § 37 a in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die schriftliche Prüfung besteht jedoch nur aus zwei Aufsichtsarbeiten. Im übrigen gelten für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieselben Vorschriften wie für die Steuerberaterprüfung.

### 3. Zu § 37 c (Örtliche Zuständigkeit für die Prüfung)

Die örtliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich wie bisher vorrangig nach dem Ort der hauptberuflichen Tätigkeit des Bewerbers, nur hilfsweise nach dem Wohnsitz (§ 3 DVStB).

Sofern sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der stattdessen maßgebliche Wohnsitz eines Prüfungsbewerbers nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, ist für Bewerber mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EG jeweils der Prüfungsausschuß eines Bundeslandes vorgesehen. Durch diese Regelung ist eine bessere Beurteilung der jeweiligen Vorbildungsvoraussetzungen und eine bessere Einstellung auf den Bewerber möglich.

In Absatz 3 wird bestimmt, daß die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit bei der Prüfung auch für das Zulassungsverfahren und für die Befreiung von der Prüfung gelten.

### Zu Nummer 9 (§ 38)

Die Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe a gelten entsprechend.

### Zu Nummer 10 (§ 50 a)

Die Vorschrift enthielt bisher einen sinnentstellenden Druckfehler. Dieser wird durch die Änderung bereinigt.

### Zu Nummer 11 (§ 55 a)

Das Steuerberatungsgesetz enthält eingehende Regelungen über Steuerberatungsgesellschaften, allerdings bisher nur in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer sonstigen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft (OHG, KG).

In der Praxis gewinnen zunehmend auch zur gemeinsamen Berufsausübung gegründete Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Bedeutung. Solche Gesellschaften bestehen zum Teil nur in Form einer Innengesellschaft (Bürogemeinschaft), zum Teil treten sie auch nach außen auf (Sozietät). Da diese Gesellschaften eine für die beratenden Berufe typische Erscheinungsform darstellen (vgl. BVerfGE 60 S. 215 ff.), bestehen gegen ihre Zulässigkeit keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist aber zweifelhaft, ob neben den weitreichenden gesetzlichen Regelungen über die sonstigen Steuerberatungsgesellschaften die lediglich auf Gewohnheitsrecht und Standesrichtlinien gestützten Gründungen und Tätigkeiten der steuerberatenden Gesellschaften des bürgerlichen Rechts auf Dauer Bestand haben.

Der Gesetzentwurf regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der zur Berufsausübung gegründeten Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Im Unterschied zu den gewerblich tätigen Steuerberatungsgesellschaften ist keine förmliche Anerkennung, sondern lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen.

### Zu Nummer 12 (§ 72)

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wurde die Aufzählung der auf Steuerberatungsgesellschaften anzuwendenden berufsrechtlichen Vorschriften um § 34 ergänzt. Nach erneuter Überprüfung erscheint es sachgerecht, auch § 66 in den Katalog der anzuwendenden Vorschriften aufzunehmen, so daß auch für Steuerberatungsgesellschaften die Vorschriften über die Führung von Handakten sinngemäß gelten.

### Zu Nummer 13 (§ 86)

Die Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat „Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Standesrichtlinien)“ beschlossen, die in der Praxis als Auslegungshilfe bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Berufsrecht eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen zum Standesrecht der Rechtsanwälte (Beschlüsse vom 14. Juli 1987, BVerfGE 76 S. 171 ff. und S. 196 ff.; Beschluß vom 21. Oktober 1987, BVerfGE 77 S. 125 ff.) festgestellt, daß die Standesrichtlinien kein materielles Recht sind, weil sie nicht in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erlassen wurden. Auf sie kann allenfalls noch „für eine Übergangszeit“ zurückgegriffen werden.

Da im Bereich der Steuerberatung viele Fragen des Standesrechts gesetzlich geregelt sind (vgl. insbesondere §§ 57 bis 67 StBerG), besteht kein Bedürfnis zu einer umfassenden Regelung durch gesetzliche Normen. Für den Fall, daß der Berufsstand eine Notwendigkeit sieht, zusätzliche Richtlinien im Rahmen der Selbstverwaltung zu erlassen, soll der dafür erforderliche gesetzliche Rahmen geschaffen werden.

Vorgesehen wird die Möglichkeit zum Erlaß von Satzungen der Bundessteuerberaterkammer, in denen die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Berufs in Richtlinien festgehalten wird. Nur solche auf Satzungsbeschluß beruhenden Richtlinien sollen künftig für die Berufsangehörigen verbindlich sein. Vorgesehen ist, daß die Satzung von einem Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen wird, in dem alle Berufskammern ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sind. Ein solches Organ der Bundessteuerberaterkammer gibt es bisher nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält jedoch deutliche Hinweise auf die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation des Satzungsorgans (BVerfGE 76 S. 186). Die notwendige Bestätigung der Satzung obliegt dem Bundesminister der Finanzen; die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens (§ 88 Abs. 3), so daß die Selbstverwaltung der Bundessteuerberaterkammer nicht eingeschränkt wird.

#### *Zu Nummer 14 (§ 157 a)*

Durch das Vierte Steuerberatungs-Änderungsgesetz ist § 36 in der Weise geändert worden, daß die prak-

tische Ausbildung künftig grundsätzlich dem Studienabschluß oder der Gehilfenprüfung folgen muß. Soweit Berufsbewerber ihre Ausbildung bereits auf der Grundlage der früheren Vorschriften begonnen haben, die ein Anrechnungssystem vorsahen, ist es sachgerecht, ihnen Bestandsschutz zu gewähren, der über den einschränkenden Regelungsumfang des § 157 a in der bisherigen Fassung hinausgeht.

#### *Zu Nummer 15 (§ 162)*

Entsprechend der Ergänzung in § 14 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nummer 3) wird auch bei den Ordnungswidrigkeitsvorschriften klargestellt, daß sich der Bußgeldtatbestand des § 162 Abs. 1 Nr. 7 auch auf Vertreterversammlungen bezieht.

### **Artikel 2**

#### **Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird § 10 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden eingangs die Worte „geschützte Daten“ durch die Worte „Informationen über natürliche und juristische Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entgegenstehen“ die Worte „; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung“ eingefügt.

## Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

zu a:

Mit der Formulierung „geschützte Daten“ in Satz 1 des Gesetzentwurfs sind nach der Begründung sowohl personenbezogene Daten als auch Daten juristischer Personen (Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfvereine) gemeint.

Diese Intention ist aus dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut jedoch nicht erkennbar; es wird nicht deutlich, welche Daten gemeint und wodurch sie „geschützt“ sind.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dagegen den Anforderungen an eine normenklare Regelung.

zu b:

Nach der Entwurfsfassung in Verbindung mit der Begründung sollen Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse — zu denen auch das Steuergeheimnis nach § 30 AO zählt — der Übermittlungsbefugnis nach Satz 1 vorgehen. Hiernach dürften Gerichte oder Behörden Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nicht übermitteln.

In den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen soll jedoch der besondere Geheimnisschutz aus § 30 AO hinter den Interessen der Allgemeinheit an der berufsrechtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen zurücktreten.

Dies wird mit dem vorgeschlagenen letzten Halbsatz ausdrücklich normiert.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 a — neu — (§ 22 Abs. 7)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 werden nach dem Wort ‚Prüfungsberichts‘ die Worte ‚, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres‘ eingefügt.“

## Begründung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß in einigen Fällen die Geschäftsprüfung zwar angeblich rechtzeitig durchgeführt, der Prüfungsbericht aber erst erheblich später erstellt wurde. Auf diese Weise konnte die nicht rechtzeitige Durchführung der Geschäftsprüfung verdeckt werden. Der Zweck der Prüfungsfrist, die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde zeitnah zu unterrichten, wurde im Ergebnis nicht erreicht. Der Vorschlag enthält hierzu eine entsprechende Fristsetzung.

## 3. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 a — neu — (§ 23 Abs. 3)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 stellt hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Beratungsstellenleiters auf den Begriff „Lohnsteuerwesen“ ab. Nach der Rechtsprechung ist dieser Begriff weit auszulegen. Er geht über das Lohnsteuerrecht und die Bearbeitung von Lohnsteuersachen im engeren Sinne hinaus und umfaßt danach die Behandlung aller mit der Anwendung des Lohnsteuerrechts zusammenhängenden Fragen einschließlich des einschlägigen Verfahrensrechts (z. B. Einkommensteuerrecht, Lohnbuchhaltung, Leiter einer Buchhaltungsabteilung).

Bei einer derart weiten Auslegung ist nicht gewährleistet, daß der Beratungsstellenleiter während seiner Berufsausübung überhaupt mit Tätigkeiten befaßt war, die zu seinem Aufgabenbereich gehören (§ 4 Nr. 11); eine qualifizierte Beratung der Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins ist damit nicht in allen Fällen gewährleistet. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, müßte § 23 Abs. 3 Satz 1 etwa wie folgt gefaßt werden (s. Vorschlag der Arbeitsgruppe, BMF-Schreiben vom 2. Mai 1990 IV A 4 — S 0803 — 1/90):

„(3) Der Lohnsteuerhilfverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die

1. zu dem in § 3 bezeichneten Personenkreis gehören oder

2. nach Bestehen der Gehilfenprüfung im steuer- oder wirtschaftsberatenden Beruf oder einer gleichwertigen Prüfung ihren Beruf auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mindestens 3 Jahre hauptberuflich ausgeübt haben oder
3. mindestens 3 Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts hauptberuflich tätig gewesen sind."

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 b — neu — (§ 23 Abs. 4)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 a — neu — folgende Nummer 3 b — neu — eingefügt:

„3b. In § 23 Abs. 4 werden die Worte ‚der für den Sitz des Vereins und‘ gestrichen“.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung dient der Deregulierung der Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine, weil die mitteilungspflichtigen Vorgänge des § 23 Abs. 4 nur noch der Aufsichtsbehörde im Bereich der Oberfinanzdirektion des Sitzes der Beratungsstelle angezeigt werden müssen und nicht mehr auch der für den jeweiligen Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 c — neu — (§ 23 Abs. 5)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 b — neu — folgende Nummer 3 c — neu — eingefügt:

„3c. In § 23 Abs. 5 werden die Worte ‚Satz 1‘ gestrichen.“

Begründung

Nach § 23 Abs. 3 setzt die Bestellung eines Beratungsstellenleiters dessen fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit voraus. Die bisherige Fassung beschränkt die Nachweispflicht des Absatzes 5 auf die fachliche Qualifikation des Beratungsstellenleiters. Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit fehlt hingegen die gesetzliche Grundlage; diese wird dadurch geschaffen, daß in § 23 Abs. 5 insgesamt auf § 23 Abs. 3 verwiesen wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 31)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b wird in § 31 die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. über die Verfahren bei der Eröffnung und Schließung von Beratungsstellen und bei der Bestellung von Beratungsstellenleitern.“

Begründung

Die bisher vorgesehene Erweiterung des § 31 enthält keine Grundlage für die Anforderung von Unterlagen, die den nach § 23 erforderlichen Mitteilungen beizufügen wären. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum in Nummer 3 nicht wie in Nummer 1 auf „das Verfahren“ Bezug genommen wird. Der Vorschlag beruht auf diesen Erwägungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 a — neu — und 14 a — neu — (§ 37 Abs. 4 und § 158 Nr. 1)

a) In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7a. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

‚(4) Der Bewerber hat gegenüber der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle alle für die Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlichen Erklärungen auf amtlichem Vordruck abzugeben.‘“

b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14a. In § 158 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte ‚dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung‘ durch die Worte ‚Einzelangaben zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die diesem Antrag‘ ersetzt.“

Begründung

Im Hinblick auf das grundrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind Zweifel über die Rechtsgrundlage der von den Bewerbern angeforderten Erklärungen zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zum Antrag auf Befreiung von der Prüfung aufgetreten. § 37 Abs. 4 dient dazu, hier eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen. Über § 38 Abs. 2 Satz 1 gilt der vorgeschlagene § 37 Abs. 4 auch für den Antrag auf Befreiung von der Prüfung.

Buchstabe b enthält die notwendige Folgeänderung für den Bereich der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 37b Abs. 2)

In Artikel 1 Nummer 8 wird in § 37b Abs. 2 Satz 3 das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Begründung

Die Einschränkung auf Diplome oder Prüfungszeugnisse von Universitäten ist weder für das Ausland noch für die Bundesrepublik Deutschland sachgerecht. So wird beispielsweise in

Frankreich die einschlägige Ausbildung im Bereich Betriebswirtschaft im wesentlichen nicht an den Universitäten, sondern an den „grandes écoles“ angeboten. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz zur Steuerberaterprüfung auch zugelassen, wer ein einschlägiges Fachhochschulstudium abgeschlossen hat; entsprechend sollte in § 37 b Abs. 2 Satz 3 ein Nachweis durch ein Diplom oder ein gleichwertiges Prüfungszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule genügen.

Das Wort „Universität“ ist daher durch den Oberbegriff „Hochschule“, der auch die Fachhochschule einbezieht, zu ersetzen.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 37 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 37 b Abs. 2 Satz 3 am Ende nach den Worten „erlangt hat“ die Worte „; die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuß“ eingefügt.

#### Begründung

Die Ergänzung im 2. Halbsatz stellt klar, wer die Entscheidung über das Entfallen des Prüfungsbereiches trifft, in dem der Bewerber bereits über einen wesentlichen Teil der geforderten Kenntnisse verfügt. Als Kompetenzträger kommen in Betracht die oberste Landesbehörde, der Prüfungsausschuß und der Zulassungsausschuß. Wegen der entscheidenden Frage der Fähigkeiten des Bewerbers scheidet die oberste Landesbehörde dabei aus, weil sie als solche im gesamten Zulassungs- und Prüfungsverfahren abschließend das Verfahren leitet. Nachdem der Prüfungsausschuß vor der Zulassung eines Bewerbers generell keine Entscheidung trifft, kommt im Ergebnis als Entscheidungsgremium nur der Zulassungsausschuß in Betracht.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 38 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 werden die Worte „Nr. 2 bis 4“ gestrichen.

#### Begründung

Nachdem im gesamten Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens“ durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt werden, ist kein Grund ersichtlich, weshalb für § 38 Abs. 1 Nr. 1 etwas anderes gelten sollte. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß auch eine Anpassung in § 38 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 12 a — neu — (§ 74 Abs. 1)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 12 folgende Nummer 12 a — neu — eingefügt:

„12 a. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort ‚noch‘ durch die Worte ‚im Geltungsbereich dieses Gesetzes‘ ersetzt.“

#### Begründung

Die gegenwärtigen Deregulierungsabsichten der Europäischen Gemeinschaften beschäftigen sich u. a. mit dem deutschen System der mittelbaren Staatsverwaltung durch Berufskammern; davon sind auch die Steuerberaterkammern betroffen.

Der Bundesrat hält die bestehenden Berufsvertretungen für unverzichtbar; sie nehmen wichtige öffentliche, soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aufgaben bürgernah wahr und entlasten damit die öffentliche Verwaltung. Das Kammer-System darf daher nicht den Deregulierungsabsichten der Europäischen Gemeinschaften zum Opfer fallen, entsprechenden Tendenzen muß frühzeitig mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Um das deutsche Steuerberatungsgesetz europarechtlichen Angriffspunkten zu entziehen, darf mit dem Kammer-System insbesondere keine Diskriminierung verbunden sein. Ein Fall der Inländerdiskriminierung könnte jedoch dann vorliegen, wenn als „Zwangsmitglieder“ der Steuerberaterkammern nur solche Steuerberater in Betracht kommen, die ihre berufliche Niederlassung in einem Oberfinanzbezirk haben (§ 73 Abs. 1 StBerG). Angehörige anderer EG-Mitgliedsstaaten, die bereits nach geltendem Recht im Inland zur Prüfung zuzulassen und ggf. als Steuerberater zu bestellen sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG) und daher als solche tätig werden dürfen, werden von § 73 Abs. 1 StBerG regelmäßig nicht erfaßt. Es ist äußerst zweifelhaft, ob sie nach § 74 Abs. 1 Satz 2 StBerG Kammermitglieder werden; der Wortlaut „... die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben...“ hat wohl eine andere Zielgruppe im Auge, während Steuerberater mit beruflicher Niederlassung in einem EG-Mitgliedstaat in aller Regel gar nicht die Absicht haben dürften, im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes eine berufliche Niederlassung zu begründen.

Um eine Inländerdiskriminierung mit Sicherheit auszuschließen und zu gewährleisten, daß alle Steuerberater, die im Inland als solche tätig werden, auch Mitglied einer Berufskammer sind und damit insbesondere der Berufsaufsicht und der Beitragspflicht unterliegen, ist insbesondere die Streichung des Wortes „noch“ erforderlich; der ausdrückliche Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes verdeutlicht darüber hinaus den Regelungszweck. Die beantragte Änderung ist europarechtlich unbedenklich, weil sie nur die Berufsausübung und nicht auch den Zugang zum Beruf regelt.

## 12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 86 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 13 werden in § 86 Abs. 3 nach den Worten „Bundesminister der Finanzen“ die Worte „nach Anhörung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden“ eingefügt.

## Begründung

Im Interesse der föderativen Bundesverfassung ist die Beteiligung der Länder an einer verbindlichen Regelung der Standesrichtlinien unverzichtbar.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1. a** [Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 1. b** [Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)]

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu 2.** [Artikel 1 Nr. 3 a – neu – (§ 22 Abs. 7)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 3.** [Artikel 1 Nr. 3 a – neu – (§ 23 Abs. 3)]

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen.

**Zu 4.** [Artikel 1 Nr. 3 b – neu – (§ 23 Abs. 4)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 5.** [Artikel 1 Nr. 3 c – neu – (§ 23 Abs. 5)]

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu 6.** [Artikel 1 Nr. 5 (§ 31)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 7.** [Artikel 1 Nr. 7 a – neu – und 14 a – neu – (§ 37 Abs. 4 und 158 Nr. 1)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummern 7 a und 7 b zu.

**Zu 8.** [Artikel 1 Nr. 8 (§ 37 b Abs. 2)]

Die Bundesregierung stimmt dem inhaltlich mit der Maßgabe zu, daß das Wort „Universität“ in Anlehnung an Artikel 1 a der EG-Hochschulrichtlinie durch die Worte „Universität oder eine Hochschule oder eine andere Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau“ ersetzt wird.

**Zu 9.** [Artikel 1 Nr. 8 (§ 37 b Abs. 2)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 10.** [Artikel 1 Nr. 9 (§ 38 Abs. 1)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 11.** [Artikel 1 Nr. 12 a – neu – (§ 47 Abs. 1)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 12.** [Artikel 1 Nr. 13 (§ 86 Abs. 3)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.